

BMJ - IV 3 (Strafverfahrensrecht)

Frau Präsidentin des Obersten Gerichtshofes  
Wien  
Generalprokuratur  
Wien  
Frau Präsidentin des Oberlandesgerichts  
Linz  
Herrn Präsidenten des Oberlandesgerichts  
Wien, Graz, Innsbruck  
Oberstaatsanwaltschaft  
Wien, Graz, Linz, Innsbruck

**Mag. Clemens Burianek**  
Sachbearbeiter

[clemens.burianek@bmj.gv.at](mailto:clemens.burianek@bmj.gv.at)  
+43 1 521 52-302373  
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [team.pr@bmj.gv.at](mailto:team.pr@bmj.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.308.727

## **Erlass über den rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienst -**

### **Erweiterung des rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdiensts durch das Strafrechtliche EU-Anpassungsgesetz 2020 – Gesamtdarstellung**

Seit 1. Juli 2008 besteht zur effizienten Umsetzung des Rechts festgenommener Beschuldigter, Kontakt mit einer Verteidigerin/einem Verteidiger aufzunehmen und der Vernehmung beizuziehen, der vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) bereitgestellte **rechtsanwaltliche Bereitschaftsdienst** (in seinen Anfängen als Probebetrieb: der rechtsanwaltliche Journaldienst).

Mit 1. Juni 2020 tritt das **Strafrechtliche EU-Anpassungsgesetz 2020** (StrEU-AG 2020), BGBl. I Nr. 20/2020, in Kraft, das in wesentlichen Teilen der Art. 2 und 3 in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1919 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls und Richtlinie (EU) 2016/800 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, **Auswirkungen auf den rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienst** hat.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit fasst das Bundesministerium die Systematik des rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdiensts in der ab 1. Juni 2020 bestehenden Form in nachfolgender Gesamtdarstellung zusammen:

Der rechtsanwaltliche Bereitschaftsdienst bietet einer/einem **festgenommenen oder zur sofortigen Vernehmung vorgeführten (§ 153 Abs. 3 StPO)** Beschuldigten die Möglichkeit, eine **Verteidigerin/einen Verteidiger aus dem Bereitschaftsdienst zu verständigen, beizuziehen und zu bevollmächtigen, sich vor ihrer/seiner Vernehmung mit einer Verteidigerin/einem Verteidiger aus dem Bereitschaftsdienst zu beraten und ihrer/seiner Vernehmung eine Verteidigerin/einen Verteidiger aus dem Bereitschaftsdienst beizuziehen** (§ 59 Abs. 1 und 4, § 164 Abs. 1 und 2, § 174 Abs. 1 StPO). Ein solches Recht besteht auch für **jugendliche Beschuldigte** (§ 39 Abs. 3 JGG), für Personen, die im Inland festgenommen wurden und deren **Auslieferung** (§ 29 Abs. 3 letzter Satz ARHG) **oder Übergabe** (§ 18 Abs. 2 EU-JZG) begehrt wird, sowie für Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union aufgrund eines von einer österreichischen Justizbehörde erlassenen **Europäischen Haftbefehls** festgenommen wurden (§ 30a EU-JZG). Im letztgenannten Fall kommt allerdings nur ein telefonisches Beratungsgespräch in Betracht.

Zu diesem Zweck betreibt der ÖRAK eine Bereitschaftsdienstnummer (**Hotline 0800 376 386**), die täglich von 0.00 bis 24.00 Uhr besetzt ist und über die kostenfrei und unverzüglich der Kontakt zu einer/einem in Strafsachen vertretungsbefugten Rechtsanwältin/Rechtsanwalt bzw. einer Rechtsanwaltsanwältin/einem Rechtsanwaltsanwärter mit großer Legitimationsurkunde hergestellt werden kann.

Soweit eine festgenommene oder vorgeführte Beschuldigte/ein festgenommener oder vorgeführter Beschuldigter von ihrem/seinem Recht Gebrauch machen will, eine Verteidigerin/einen Verteidiger zu kontaktieren, ist ihm vor ihrer/seiner Vernehmung zu ermöglichen, eine Verteidigerin/einen Verteidiger zu verständigen, beizuziehen und zu bevollmächtigen, es sei denn, die/der Beschuldigte erklärt ausdrücklich, auf diese Beziehung während der Dauer der Anhaltung durch die Kriminalpolizei zu verzichten (§ 59 Abs. 1 StPO). **Sofern die/der Beschuldigte in diesen Fällen nicht eine frei gewählte Verteidigerin/einen frei gewählten Verteidiger beizieht**, so ist ihr/ihm **bis zur Entscheidung über die Verhängung der Untersuchungshaft auf Verlangen die Kontaktaufnahme mit einer Verteidigerin/einem Verteidiger aus dem Bereitschaftsdienst** zu ermöglichen (§ 59 Abs. 4 StPO).

Die Kriminalpolizei hat die Beschuldigte/den Beschuldigten über den rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienst zu informieren und ihr/ihm neben einem Informationsblatt für Festgenommene auch das **„Informationsblatt über den rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienst“** in der jeweiligen Sprachfassung (Beilage ./1) auszuhändigen. Erforderlichenfalls ist eine Dolmetscherin/ein Dolmetscher beizuziehen.

Der Bereitschaftsdienst umfasst ein **telefonisches, auf Verlangen der/des Beschuldigten auch ein persönliches Beratungsgespräch** mit einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt, erforderlichenfalls den **anwaltlichen Beistand während einer Vernehmung** (§ 164 oder § 174 Abs. 1 StPO) sowie sonstige zu einer **zweckentsprechenden Verteidigung erforderliche Handlungen** (etwa die Antragstellung auf Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers bei Gericht, etc.). Der/dem Beschuldigten ist auf entsprechendes Verlangen zu gestatten, über die Hotline den rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienst zu kontaktieren. Dieses Telefonat kann, wenn dies die Umstände (z.B. sprachliche Gründe) erfordern, auch vom Organ der Kriminalpolizei selbst oder von einer/einem allenfalls anwesenden Dolmetscherin/Dolmetscher geführt werden.

Teilt die/der Beschuldigte - mit Ausnahme der Fälle des § 30a EU-JZG - über die Hotline den Wunsch auf eine persönliche Beratung oder ein persönliches Einschreiten der Verteidigerin/des Verteidigers aus dem Bereitschaftsdienst mit, hat nach den mit dem ÖRAK vereinbarten Vorgaben die/der über die Hotline eingeschaltete Verteidigerin/Verteidiger **ehest möglich**, jedoch **tunlichst binnen drei Stunden** vor Ort Rechtsbeistand leisten. Dabei hat die/der Beschuldigte zunächst eine **Vollmachtserklärung** („Vollmachtserklärung im Rahmen des rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienstes“, Beilage ./2) zu unterfertigen. Eine Vollmacht ist auch auszustellen, wenn Leistungen verlangt werden, die über ein erstes Telefongespräch hinausgehen, jedoch nicht vor Ort stattfinden (z.B. ein längeres beratendes Telefongespräch).

Das Verlangen der/des festgenommenen Beschuldigten, eine rechtliche Vertretung über den rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienst zu verständigen oder verständigen zu lassen, jenes nach direktem Kontakt mit der Verteidigerin/dem Verteidiger auf der Dienststelle der Kriminalpolizei sowie der allfällige Verzicht auf die Inanspruchnahme dieser Rechte und eine erfolgte Kontaktaufnahme mit dem Rechtsbeistand sind **im Haftbericht aktenkundig** zu machen und auf diesem Wege der Staatsanwaltschaft zu berichten.

Die einer Verteidigerin/einem Verteidiger aus dem Bereitschaftsdienst erteilte **Vollmacht** gilt mit **Freilassung aus der Haft oder der Verhängung der Untersuchungshaft, Auslieferungs- oder Übergabehaft** als **widerrufen**, sofern kein weiteres Mandat erteilt wird. Dieser Widerruf ist erforderlich, um die Rechtsfolgen des § 11 RAO abzuwenden, wonach die Rechtsanwältin/der Rechtsanwalt selbst im Fall der Kündigung des Vollmachtsverhältnisses verpflichtet ist, die Mandantin/den Mandanten noch 14 Tage insoweit zu vertreten, als dies erforderlich ist, um sie/ihn vor Rechtsnachteilen zu schützen; diese Verpflichtung entfällt gemäß § 11 Abs. 3 RAO, wenn die Partei der Rechtsanwältin/dem Rechtsanwalt das Mandat widerruft.

Das Einschreiten einer Verteidigerin/eines Verteidigers aus dem Bereitschaftsdienst ist für die Beschuldigte/den Beschuldigten mit Ausnahme einer ersten telefonischen Beratung (auch über die Kostensätze einer Bevollmächtigung im Bereitschaftsdienst [dzt. Stundensatz € 150, -- zzgl. USt/]) **grundsätzlich kostenpflichtig**.

Begleitet die/der Beschuldigte die Honorarnote der/des für ihn kostenpflichtig eingeschrittenen Verteidigerin/Verteidigers aus dem rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienst nicht, hat die Verteidigerin/der Verteidiger eine **Kopie der Honorarnote** samt Erklärung der Zedierung der offenen Forderung an den Bund **der/dem die Vernehmung durchführenden Kriminalpolizei/Staatsanwaltschaft/Gericht** unter Angabe der jeweiligen Aktenzahl - soweit diese bekannt ist – zu übermitteln. Diese Kopie der Honorarnote ist **dem jeweiligen Akt anzuschließen**. Im Falle eines Schuldspruchs sind diese Kosten als **Kosten des Strafverfahrens nach § 381 Abs. 1 Z 8 StPO** zu bestimmen.

Von der grundsätzlichen **Kostenpflicht** für die Beiziehung einer Verteidigerin/eines Verteidigers aus dem Bereitschaftsdienst bestehen **ab 1. Juni 2020 folgende Ausnahmen:**

Ein/e festgenommene/r oder zur sofortigen Vernehmung vorgeführte/r Beschuldigte/r hat gemäß § 59 Abs. 5 Z 2 StPO die Kosten für die **Beiziehung einer Verteidigerin/eines Verteidigers in Bereitschaft zu einer kriminalpolizeilichen Vernehmung** dann nicht zu tragen,

- wenn sie/er erklärt, aus den in **§ 61 Abs. 2 erster Satz StPO genannten Gründen** dazu **nicht in der Lage** zu sein und
- sie/er **schutzbedürftig** ist, weil sie/er blind, gehörlos, stumm oder in vergleichbarer Weise behindert ist oder an einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung ihrer/seiner Entscheidungsfähigkeit leidet und sie/er deshalb nicht in der Lage ist, sich selbst zu verteidigen (§ 61 Abs. 2 Z 2 StPO).

**Verlangt** in einem solchen Fall die/der Beschuldigte die Beiziehung einer Verteidigerin/eines Verteidigers aus dem rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienst für die kriminalpolizeiliche Vernehmung und erfolgt die Kontaktaufnahme mit dem rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienst nicht direkt durch die Beschuldigte/den Beschuldigten, hat die **Kriminalpolizei selbst die Beiziehung der Verteidigerin/des Verteidigers über den Verteidigernotruf zu veranlassen**. Die **Vermittlung** der Verteidigerin/ des Verteidigers erfolgt entsprechend der Vereinbarung mit dem ÖRAK **über** das von diesem beauftragte **Call-Center**, eine direkte Vereinbarung der Kriminalpolizei mit der/dem jeweilig in Betracht kommenden Verteidigerin/Verteidiger ist nicht erforderlich.

Selbiges gilt im Fall der **Festnahme aufgrund eines Europäischen Haftbefehls** oder aufgrund eines **Auslieferungersuchens**.

Die **Beurteilung der Schutzbedürftigkeit** (§ 61 Abs. 2 Z 2 StPO) obliegt in erster Linie dem vernehmenden **Organ der Kriminalpolizei**. Bei Zweifeln ist im Fall eines bereits bestehenden staatsanwaltschaftlichen Verfahrens mit der/dem zuständigen Staatsanwältin/Staatsanwalt, im Fall deren/dessen Nichterreichbarkeit sowie dann, wenn noch kein staatsanwaltschaftliches Verfahren besteht, mit dem Journaldienst der zuständigen Staatsanwaltschaft Rücksprache zu halten.

Ebenfalls kostenfrei ist ab 1. Juni 2020 die Vertretung der/des Beschuldigten – unabhängig vom Vorliegen einer Schutzbedürftigkeit – bei einer **Vernehmung nach § 174 Abs. 1 StPO**, wenn sie/er dies **verlangt** und erklärt, aus den **in § 61 Abs. 2 erster Satz StPO genannten Gründen** dazu **nicht in der Lage** zu sein (§ 59 Abs. 1 Z 1 StPO). In diesem Fall gilt das oben Ausgeführte gleichermaßen: Erfolgt die Kontaktaufnahme mit dem rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienst nicht direkt durch die Beschuldigte/den Beschuldigten, hat das **Gericht selbst die Beigebung der Verteidigerin/des Verteidigers über den Verteidigernotruf zu veranlassen**; die Vermittlung der Verteidigerin/ des Verteidigers erfolgt auch hier über das Call-Center. Über die Möglichkeit der Beigebung einer Verteidigerin/eines Verteidigers aus dem Bereitschaftsdienst für die Vernehmung nach § 174 Abs. 1 StPO im Fall finanzieller Bedürftigkeit wird auch im „**Informationsblatt für Festgenommene Beschuldigte nach Einlieferung in die Justizanstalt**“ (StPOForm I 06, Beilage ./3) informiert, eine entsprechende Beantragung ist der/dem Beschuldigten mittels Ankreuzen einer Checkbox möglich.

Ergibt sich im weiteren Verfahren, dass die Erklärung der/des Beschuldigten zu den vorliegenden Voraussetzungen des § 61 Abs. 2 erster Satz StPO falsch war, so ist sie/er vom Gericht **nachträglich zum Ersatz dieser Kosten zu verpflichten**. Mit dieser Regelung in § 59 Abs. 5 StPO wird dem Umstand Rechnung getragen werden, dass aufgrund des Eilcharakters des Einschreitens einer Verteidigerin/eines Verteidigers in Bereitschaft bei festgenommenen oder zur sofortigen Vernehmung vorgeführten Beschuldigten grundsätzlich keine Bedürftigkeitsprüfung iSd § 61 Abs. 2 erster Satz StPO durch das Gericht möglich ist.

Für eine/einen **jugendliche/n Beschuldigte/n** werden die Fälle nach § 59 Abs. 5 StPO erweitert und in § 39 Abs. 3 JGG festgelegt, dass die/der jugendliche Beschuldigte die Kosten der Beiziehung und der Beiziehung zu der nach § 174 Abs. 1 StPO durchzuführenden Vernehmung unter den Voraussetzungen des § 39 Abs. 2 JGG nicht zu tragen hat. § 39 Abs. 2 JGG nimmt auf jene Fälle Bezug, in denen die Verpflichtung zur Zahlung der Verteidigungskosten ihr/sein Fortkommen erschweren würde oder die Voraussetzungen des § 61 Abs. 2 erster Satz StPO vorliegen (dann muss der/dem jugendlichen Beschuldigten von Amts wegen ein Verfahrenshilfeverteidiger beigegeben werden). Ist eine

Beschuldigte/ein Beschuldigter jugendlich, umfasst die Verteidigung neben dem anwaltlichen Beistand bei der Vernehmung nach § 164 StPO oder nach § 174 Abs. 1 StPO auch die in § 39 Abs. 3 JGG angeführten Fälle. Ein jugendlicher Beschuldigter kann im Fall der Festnahme oder sofortigen Vorführung, so er/sie nicht eine/einen frei gewählten Verteidigerin/Verteidiger beizieht, auf die Beiziehung einer Verteidigerin/eines Verteidigers in Bereitschaft nicht verzichten. Verweigert die/der jugendliche Beschuldigte diese Beiziehung, so hat die Kriminalpolizei die Verteidigerin/den Verteidiger in Bereitschaft beizuziehen.

\*\*\*

Mit diesem Erlass wird der Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 19. Juni 2008 über die Einrichtung eines Rechtsanwaltlichen Journaldienstes; Probetrieb ab 1. Juli 2008 (BMJ-L390.004/0008-II 3/2008) **aufgehoben**.

18. Mai 2020

Für die Bundesministerin:

Mag. Carmen Prior

Beilagen

Elektronisch gefertigt